



COVID-19 Schutzkonzept Tanne

Version: 20.11.2021

Das Coronavirus-Schutzkonzept der Tanne basiert auf den aktuellen nationalen und kantonalen Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Die Schutzmassnahmen werden bedarfsgerecht überprüft und angepasst durch die Geschäftsleitung. Verantwortlich für die Umsetzung und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist die Gesamtleitung.

A) Grundregeln für ALLE Bereiche der Tanne

1. Minimaldistanz von 1.5 Metern

❖ *Ausnahmen:*

- Abstand zwischen Kindern, Abstand zwischen Klient*innen generell nur soweit wie möglich, bedarfsgerecht auch Abstand zwischen Mitarbeiter*innen und Klient*innen.
- Aussenbereiche Lounge und Café: Der Minimalabstand gilt nicht am gleichen Tisch, sondern zwischen den Gästen *verschiedener* Tische.

2. Maskenpflicht

1) Die Maskenpflicht besteht für alle Mitarbeiter*innen in ALLEN Innenräumen der Tanne und jederzeit und überall im Kontakt mit Klient*innen – also auch draussen und auswärts.

Die Masken werden von der Tanne zur Verfügung gestellt.

Zum besseren Selbstschutz von Mitarbeitenden stellt die Tanne auf individuellen Wunsch auch FFP2-Masken zur Verfügung.

Ausserdem führt die Tanne Masken mit kleineren Dimensionen.

Für die direkte Arbeit mit Klient*innen, die angewiesen sind auf die visuelle Wahrnehmung der Mundpartie des Gegenübers, stellt die Tanne zudem transparente Schutzmasken zur Verfügung. Die transparenten Schutzmasken genügen relevanten Schutz-Standards.

Das Einhalten der Maskenpflicht wird stichprobenmässig überprüft durch die Geschäftsleitung.

❖ *Ausnahmen:*

- *Im und unter Wasser im Therapie-, Aussen- oder Schwimmbad* ist das Tragen von Hygienemasken mässig wirksam und sinnvoll. Im und unter Wasser besteht entsprechend **keine** Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen. Daher können Risikogruppen-Klient*innen und Kinder mit problematischen Vorerkrankungen (gemäss zuständigem Arzt/zuständiger Ärztin) *nicht* ins Wasser. Ausnahmen sind möglich, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten (KB)

resp. Gesetzlichen Vertreter*innen (EB) mit QF1445 ein spezifisches Einverständnis unterschreiben.

- Im Innenraum vom Café Tanne gilt für ALLE ab einem Alter von 16 Jahren die COVID-Zertifikatspflicht, dafür KEINE Maskenpflicht. Klient*innen mit Zertifikat besuchen das Café daher zu ihrem Schutz ausschliesslich in der exklusiv für sie geöffneten Zeit am Nachmittag zwischen 15h und 17h. Begleitende Mitarbeiter*innen mit Zertifikat tragen in dieser exklusiven Zeit auch im Café konstant eine Hygienemaske. Siehe zum Café Tanne auch die Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.
- Im Innenraum der Lounge gilt für Mitarbeiter*innen dann beim Essen und/oder Trinken keine Maskenpflicht, wenn sich KEINE Klient*innen im Raum befinden. Gegessen und getrunken wird in der Lounge ausschliesslich sitzend am Tisch. Siehe zur Lounge auch die Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.

❖ *Besondere Regelung zum Essen & Trinken mit Klient*innen:*

- Gemeinsames Essen mit Klient*innen ist NICHT erlaubt für Mitarbeiter*innen.
- Mitarbeiter*innen essen ausschliesslich in Räumen OHNE situativ anwesende Klient*innen, wenn immer möglich einzeln und ansonsten nur mit einzelnen Kolleg*innen aus demselben Team.

2) **Die Maskenpflicht besteht zudem für alle externen Besucher*innen wie folgt:**

- **In ALLEN Innenräumen der Tanne und auch im Aussenraum bei JEDEM Kontakt unter 1.5 Meter Distanz mit anderen Personen.**

❖ *Ausnahmen:*

- Im Innenraum vom Café Tanne gilt für ALLE ab einem Alter von 16 Jahren die COVID-Zertifikatspflicht, dafür KEINE Maskenpflicht. Klient*innen mit Zertifikat besuchen das Café daher zu ihrem Schutz ausschliesslich in der exklusiv für sie geöffneten Zeit am Nachmittag zwischen 15h und 17h. Begleitende Besucher*innen mit Zertifikat tragen in dieser exklusiven Zeit auch im Café konstant eine Hygienemaske. Siehe zum Café Tanne auch die Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.
- Der Innenraum der Lounge ist nur zugänglich für externe Besucher*innen mit gültigem COVID-19-Zertifikat. Es besteht für sie dann beim Essen und/oder Trinken keine Maskenpflicht, wenn sich KEINE Klient*innen im Raum befinden. Gegessen und getrunken wird in der Lounge ausschliesslich sitzend am Tisch. Siehe zur Lounge auch die Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.
- Für über 16-jährige Besucher*innen von Klient*innen im Erwachsenenbereich gilt ERGÄNZEND zur Maskenpflicht: Gültiges COVID-19-Zertifikat oder zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats. Siehe dazu auch: S. 3-4 sowie S. 14.

❖ *Besondere Regelung zum Essen & Trinken mit Klient*innen:*

- Gemeinsames Essen mit Klient*innen ist in der Tanne NICHT erlaubt für Besucher*innen.

3. Beschränkte Zertifikatspflicht ab 16 Jahren

- Die beschränkte Zertifikatspflicht gilt **ab 16 Jahren** wie folgt:
 - Für ALLE Im Innenraum vom Café Tanne
 - Für alle Mitarbeiter*innen, die regelmässig Kontakt haben mit Klient*innen im Erwachsenenbereich. Das heisst: Alle entsprechenden Mitarbeiter*innen OHNE Zertifikat **müssen** regelmässig getestet werden. Siehe dazu den folgenden Punkt 4 auf S. 5.
 - Für alle Besucher*innen von Klient*innen im Erwachsenenbereich. Alternativ kann auch eine zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats vorgelegt werden. Bei Notfällen, in Krisen oder Palliativ-Situationen kann davon abgesehen werden.
 - Für externe Besucher*innen im Innenraum der Lounge
 - Für ALLE auf 25 Personen beschränkten Feste, Schulungen & Veranstaltungen mit internen und/oder externen Teilnehmer*innen
 - Für ALLE unregelmässigen Freizeit-Nutzungen des Fitnessraums für Klient*innen, der Musikräume, des Therapiebads, der Turnhalle
 -

Für die Details siehe die jeweils relevanten Bestimmungen unter D), Spezifische ergänzende Massnahmen.

❖ *Ausnahmen:*

- Für Schulen sind keine Anlässe mit Zertifikatspflicht erlaubt. Möglich für die Schule sind in der Tanne vorerst ausschliesslich Klassen-Elternabende mit maximal 25 Teilnehmer*innen.
- Sitzungen in der Tanne gelten NICHT als Veranstaltungen. Nehmen erwachsene Klient*innen an der Sitzung teil, gilt für über 16-jährige Besucher*innen ERGÄNZEND zur Maskenpflicht: Gültiges COVID-19-Zertifikat oder zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats (siehe dazu auch S. 3-4). Umfassend beschrieben sind die geltenden Sitzungsvorgaben auf S. 18.

- Die Schweiz und daher auch die Tanne kennen seit dem 16.11.2021 folgende COVID-Zertifikatsklassen mit folgenden Gültigkeitsdauern:

nicht alle EU-konform

Klasse 1

365 Tage



vollständig Geimpfte, entweder mit zwei Dosen oder genesen und eine Dosis

Klasse 2

365 Tage



Ungeimpfte, die sich nicht impfen oder testen lassen können

Klasse 3

365 Tage



Genesene mit PCR-Test

180 Tage



Genesene mit PCR-Test

Klasse 4

90 Tage



Genesene mit Antikörper-Test

Klasse 5

30 Tage



Geimpfte aus dem Ausland mit Impfstoffen, die weder in der Schweiz noch in der EU, aber von der WHO zugelassen sind.

Klasse 6

3 Tage



negativer PCR Test

Klasse 7

2 Tage



negativer Antigen-Test

Tabelle: db; Quelle: Bundesrat, [Daten herunterladen](#)

4. Serielle, Massen- & Schnell-Tests

Vorerst bis zum 24. Januar 2022 gilt eine Zertifikatspflicht für alle Mitarbeiter*innen, die regelmässig Kontakt haben mit Klient*innen im Erwachsenenbereich.

Das heisst: Alle entsprechenden Mitarbeiter*innen OHNE Zertifikat müssen regelmässig getestet werden. Die Tanne organisiert das Testen mit dem kantonalen Test-Programm „Together we test“, die Teilnahme ist **obligatorisch**. Wird die Testpflicht nicht eingehalten, prüft die Geschäftsleitung Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung.

Das regelmässige Testen funktioniert mit sogenannten Pool-Tests. Die betroffenen Mitarbeiter*innen geben **wöchentlich** eine Speichelprobe ab. Diese wird mit bis zu 9 anderen Speichelproben zu einem „Pool“ gemischt und analysiert auf COVID-19. Bei einem positiven Pool müssen sich die zugehörigen Mitarbeiter*innen einem PCR-Test in einer Teststelle unterziehen.

Ein negativer Pool führt (im Kanton Zürich) NICHT zum COVID-Zertifikat.

Das Test-Programm steht **freiwillig** auch allen übrigen Mitarbeiter*innen der Tanne offen, die über kein gültiges COVID-Zertifikat verfügen.

Im Weiteren kann die Geschäftsleitung in bestimmten Betriebskontexten situativ und gezielt Schnell-Tests einsetzen, um den Schutz aller beteiligten Personen bestmöglich zu gewährleisten.

Massen-Tests können übrigens kantonal angeordnet werden, wobei die Teilnahme freiwillig ist.

5. Besonderer Schutz für Mitarbeitende, die zu den Risikogruppen gehören

Mitarbeitende, die zu den Risikogruppen gehören, arbeiten bis auf weiteres im Homeoffice. Ist das in ihrer Funktion nicht oder nur teilweise möglich, werden sie bis auf weiteres ganz oder teilweise beurlaubt.

Gemäss Art. 27a Abs. 10 Covid-19-Verordnung 3 gelten als besonders gefährdete Personen schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und eine entsprechende Erkrankung aufweisen.

Mit einer vollständigen Impfung entfällt folglich der Sonderschutz von Art. 27a Covid-19-Verordnung 3. „Vollständig geimpft“ bedeutet:

- Die Person hat zwei Impfdosen erhalten mit einem Impfstoff, der in der Schweiz, in der EU oder gemäss WHO Emergency Use Listing zugelassen und gemäss den jeweiligen Impfeempfehlungen verabreicht worden ist ODER
- Die Person hatte bereits eine bestätigte SARS-CoV-2 Infektion (PCR- oder Antigentest) und eine Impfdosis erhalten mit einem Impfstoff, der in der Schweiz, in der EU oder gemäss WHO Emergency Use Listing zugelassen und gemäss den jeweiligen Impfeempfehlungen verabreicht worden ist

Gemäss BAG dauert der körpereigene Schutzaufbau gegen COVID-19 1-2 Wochen. In der Tanne gilt daher: Doppelt geimpfte Mitarbeiter*innen, die zu den Risikogruppen gehören, dürfen ab dem 8. Tag nach der Zweitimpfung wieder vor Ort arbeiten, wenn sie das wollen. Ab dem 15. Tag ist der Sonderschutz aufgehoben, die Rückkehr in die Präsenzarbeit ist dann entsprechend verpflichtend.

6. Aktuelle nationale und kantonale Schutzvorgaben

Sind natürlich auch für die Tanne relevant – das ist der aktuell gültige Stand:

Bundesrat weitet Zertifikatspflicht aus

08.09.2021

Ab 13. September ist das Covid-Zertifikat an folgenden Orten Pflicht (ab 16 Jahren):

Gastronomie drinnen

- Restaurants und Bars
- Discos und Tanzlokale

Kultur, Sport und Freizeit drinnen

- Museen und Bibliotheken
- Freizeitbetriebe
- Zoos
- Casinos
- Fitnesscenter und Sportbetriebe
- Trainings*
- Hallenbäder und Aquaparks
- Musik- und Theaterproben*

Veranstaltungen drinnen*

- Theater- und Kinovorstellungen
- Sportanlässe
- Konzerte
- Private Anlässe auswärts (z.B. Hochzeitsfeste)

Grossveranstaltungen draussen

- Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen

*Ausnahmen: Proben und Trainings in fixen Gruppen (max. 30 Personen), religiöse Veranstaltungen, Veranstaltungen der politischen Meinungsbildung und Selbsthilfegruppen (max. 50 Personen).

Arbeitsplatz: Arbeitgeber dürfen das Zertifikat unter Umständen und nach Konsultation der Arbeitnehmenden in ihr Schutzkonzept integrieren.

Hochschulen: Über eine Zertifikatspflicht entscheiden die Kantone und Hochschulen.

Diese Aufzählung ist exemplarisch und nicht abschliessend. Für Details vgl. Covid-19-Verordnung besondere Lage.



Bund lockert Massnahmen gegen das Coronavirus

23.06.2021

Ab 26. Juni gilt neu:



Discos und Tanzlokale
geöffnet



Wasserparks
geöffnet



Homeoffice empfohlen
statt Pflicht



Covid-Zertifikat

Obligatorisch: Discos, Tanzlokale
und Grossveranstaltungen
Freiwillig: kleinere Veranstaltungen,
Sport-, Kultur- und Freizeitbetriebe,
Restaurants



Veranstaltungen



Mit Zertifikat
Keine Einschränkung



Ohne Zertifikat, mit Sitzpflicht
Maximal 1000 Personen



Ohne Zertifikat, ohne Sitzpflicht
 Draussen: maximal 500 Personen
 Draussen: maximal 250 Personen



Maskenpflicht



Draussen
aufgehoben



Am Arbeitsplatz gelockert
(Arbeitgeber entscheidet)



An Mittelschulen und
Berufsschulen gelockert
(Kantone entscheiden)



Restaurants

Draussen: keine Einschränkung
Draussen: Kontaktdaten
einer Person pro Gruppe



Sport und Kultur

Draussen: keine Einschränkung
Draussen: Kontaktdaten
Chorauftritte auch draussen erlaubt

**Weiterhin
gilt:**




Maskenpflicht im Innern:
Restaurants, Detailhandel,
ÖV und Veranstaltungen
ohne Covid-Zertifikat



Private Treffen mit
maximal 30 Personen
(draussen: 50)



Empfehlung: Lassen
Sie sich impfen!

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Swiss Confederation

 Bundesrat
Conseil fédéral
Consiglio federale
Cussegl federal
Federal Council

Kantonal sind primär die spezifischen Regelungen für Schulen und Soziale Einrichtungen relevant für die Tanne. Sie fliessen direkt in das Tanne-Schutzkonzept ein.

B) Umgang mit COVID-19-Symptomen, Verdachtsfällen und Kontakten für alle Bereiche der Tanne

- COVID-19-Symptome können gemäss BAG aktuell wie folgt beschrieben werden:
 - Häufige Symptome sind:
 - Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
 - Fieber
 - Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns
 - Zudem sind folgende Symptome möglich:
 - Kopfschmerzen
 - Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
 - Muskelschmerzen
 - Schnupfen
 - Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
 - Hautausschläge

- Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.
 - **Von einer möglichen Erkrankung ist dann auszugehen, wenn eines oder mehrere der häufig vorkommenden Symptome auftreten.**
 - **Schnupfen oder Kopfschmerzen allein, OHNE Fieber, OHNE plötzlichen Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns und/oder OHNE die oben definierten Symptome einer akuten Atemwegserkrankung, werden daher in der Tanne NICHT als COVID-19-Anzeichen behandelt.**
- **Mitarbeitende mit einem oder mehreren häufigen COVID-19-Symptomen gemäss BAG** (siehe oben) bleiben **SOFORT** zuhause oder werden **SOFORT** mit einer Hygienemaske nach Hause geschickt, wenn sie trotzdem zur Arbeit erscheinen. Sie begeben sich in Selbstquarantäne, kontaktieren telefonisch eine Ärztin oder einen Arzt. Sie sorgen so gut wie möglich für einen raschen COVID-19-Test (**PCR-** oder Antigen-Test mit „diagnostischem Standard“) und für eine zeitnahe Kommunikation mit ihrer/ihrer Vorgesetzten, die/der jeweils sofort die GL informiert. Die GL kümmert sich um die interne Kontaktklärung und die zugehörige Kommunikation. Für die Person mit COVID-19-Symptomen gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne, bei bestätigter COVID-19-Erkrankung die aktuelle BAG-Anweisung zur Isolation. Bei *negativem Test* bleibt die betroffene Mitarbeiter*in/der betroffene Mitarbeiter bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zuhause.

Infizierte Personen erwähnen im Kontakt mit dem kantonal zuständigen Contact-Tracing ihre Arbeit in der Tanne.

Ein COVID-19-Test ist obligatorisch zum Schutz der Klient*innen und der anderen Mitarbeiter*innen. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, prüft die Geschäftsleitung Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung.

❖ **Besonderes:**

- Bei symptomatischen geimpften Mitarbeiter*innen und symptomatischen Mitarbeiter*innen mit vorgängiger PCR- oder Antigentest-bestätigter COVID-19-Erkrankung gilt: Ein Test bleibt gemäss BAG-Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich erforderlich.
- **Mitarbeitende mit engem Kontakt zu einem bestätigten oder *hospitalisierten UND wahrscheinlichen* COVID-19-Fall während der Symptomzeit oder in den 48 Stunden vor Symptombeginn** (mit Kenntnis darüber aufgrund eigenem Wissen, Information durch die SwissCovid App, die Behörden, die Tanne oder das private Netzwerk) beginnen **SOFORT** eine vorsorgliche Selbstquarantäne zuhause. Es gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne.
- Als enger Kontakt gelten (auch für Mitarbeiter*innen, die in Wohngemeinschaften leben):
 1. Personen im gleichen Haushalt mit mehr als 15-minütigen Kontakten (einmalig oder kumulativ) von unter 1.5 Metern mit dem „Fall“

2. Kontakte unter 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) ohne geeigneten Schutz wie etwa das Tragen einer Hygiene-Maske durch beide Personen
3. Pflege oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt ohne geeigneten Schutz
4. Direkter Kontakt mit Atemwegssekreten und Körperflüssigkeiten ohne geeignete Schutzausrüstung
5. Im Flugzeug: Fluggäste ohne Hygiene-Maske im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jeder Richtung) zum COVID-19-„Fall“ – unter Umständen (bei schwereren Symptomen oder mehr Bewegung) auch Fluggäste im ganzen Sektor des „Falls“.

Die Quarantäne dauert 10 Tage (ab dem letzten Kontakt mit dem „Fall“ resp. ab dessen Isolationsbeginn). Die Quarantäne kann NICHT verkürzt werden. Ab dem 5. Tag nach dem Kontakt zur infizierten Person ist ein eigener COVID-19-Test sinnvoll und seitens Tanne vorgegeben. Auch wenn der eigene Test negativ ausfällt, muss die Quarantäne bis zum 10. Tag aufrechterhalten bleiben. Ein COVID-19-Test (PCR- oder Antigen-Test mit „diagnostischem Standard“) ist obligatorisch zum Schutz der Klient*innen und der anderen Mitarbeiter*innen. Werden die Vorgaben nicht eingehalten, prüft die Geschäftsleitung Sanktionen bis hin zur fristlosen Kündigung.

❖ *Besonderes:*

- Die Kontaktquarantäne bei in den letzten 12 Monaten vollständig geimpften (siehe dazu S. 5) oder innerhalb der letzten 12 Monate von COVID-19 genesenen Mitarbeiter*innen wird seitens Tanne erlassen durch die Bereichs- oder Gesamtleitung NACH vorgängiger Kontaktaufnahme und Klärung. Eine Erkrankung muss dabei mit einem PCR- oder Antigen-Test bestätigt gewesen sein. Die betroffenen Mitarbeiter*innen beobachten ihre Gesundheit jedoch für 10 Tage nach dem Kontakt besonders aufmerksam, reagieren bei Symptomen SOFORT und machen in jedem Fall einen COVID-19-Test (PCR oder Antigen-Test mit „diagnostischem Standard“) 5 Tage nach dem Kontakt. Sie ernähren sich in der Tanne nur einzeln, ohne weitere Personen im selben Raum. Raucher*innen, die während der Dienstzeit nicht auf eine Rauchpause verzichten können, rauchen NICHT in der Tanne-Raucher*innen-Ecke, sondern allein – zum Beispiel beim Eingang zum Tanne-Areal an der Fuhrstrasse.
- **Mitarbeitende mit engem Kontakt zu einem COVID-19-Verdachtsfall** beginnen SOFORT eine vorsorgliche Selbstquarantäne zuhause. Es gilt die aktuelle BAG-Anweisung zur Quarantäne. Bestätigt sich der Verdacht nicht, nehmen sie ihre Arbeit in der Tanne wieder auf. Bestätigt sich der Verdacht, wird die Quarantäne gemäss Anweisung oben weitergeführt.

❖ *Besonderes:*

- Die vorsorgliche Kontaktquarantäne bei in den letzten 12 Monaten vollständig geimpften (siehe dazu S. 5) oder innerhalb der letzten 12

Monate von COVID-19 genesenen Mitarbeiter*innen wird seitens Tanne erlassen durch die Bereichs- oder Gesamtleitung NACH vorgängiger Kontaktaufnahme und Klärung. Eine Erkrankung muss dabei mit einem PCR- oder Antigentest bestätigt gewesen sein. Die betroffenen Mitarbeiter*innen beobachten ihre Gesundheit jedoch besonders aufmerksam und reagieren bei Symptomen SOFORT. Sie ernähren sich in der Tanne nur einzeln, ohne weitere Personen im selben Raum.

- **Erwachsene Klient*innen mit einem oder mehreren häufigen COVID-19-Symptomen gemäss BAG** (siehe S. 7 und 8) werden sofort in ihrem Zimmer isoliert, das regelmässig gelüftet wird. Die GL wird sofort informiert. Sie stellt die betroffene Wohngruppe und allfällig weitere Klient*innen mit engem Kontakt umgehend unter Quarantäne. Die Betreuung und Pflege von Klient*innen mit Symptomen erfolgt mit der vollen COVID-19-Schutzausrüstung, die über die Hauswirtschaft bezogen werden kann. Es ist so bald wie möglich das Test-Center vom Seespital Horgen zu kontaktierten für einen Test des Verdachtsfalls: 044 728 15 66. Ist das Test-Center geschlossen, können die SOS-Ärzt*innen auch vor Ort testen: 044 360 44 44. Die aktuellen BAG-Anweisungen zur Quarantäne resp. Isolation gelten sinngemäss angewandt auf die Tanne.

Ein COVID-19-Test (PCR- oder Antigen-Test mit „diagnostischem Standard“) ist grundsätzlich obligatorisch zum Schutz der anderen Klient*innen und der Mitarbeiter*innen. Der*die betroffene Klient*in wird so gut wie möglich vorbereitet, informiert und unterstützt. Ein allfällig erforderliches kurzes Festhalten für den Test ist bei urteilsUNfähigen Klient*innen zulässig und wird im Verlaufsjournal/dem „Blog“ dokumentiert. Genügt das nicht zur Test-Anwendung, prüft die situativ verantwortliche Person der Wohngruppe mit der Bereichsleitung oder der Gesamtleitung ordentliche bewegungseinschränkende Massnahmen gemäss QA1608 oder eine für alle Beteiligten sichere Isolation ohne Test. Das gilt auch für urteilsfähige Klient*innen, die trotz optimaler Vorbereitung, Information und Unterstützung einen COVID-19-Test verweigern.

Das betroffene WG-Team arbeitet ausschliesslich auf seiner Wohngruppe. Raucher*innen, die während der Dienstzeit nicht auf eine Rauchpause verzichten können, rauchen NICHT in der Tanne-Raucher*innen-Ecke, sondern allein – zum Beispiel beim Eingang zum Tanne-Areal an der Fuhrstrasse.

Die breitere Information intern und die Information der Angehörigen und Gesetzlichen Vertreter*innen der*des möglicherweise erkrankten Klientin/Klienten übernimmt die GL. Anwesende Gruppenleiter*innen resp. anwesende Gruppenleitungs-Stellvertreter*innen resp. anwesende Gruppen-Mitarbeiter*innen auf der Tagesverantwortungs-Liste der Tanne (resp. die GL) informieren die Angehörigen und gesetzlichen Vertreter*innen der anderen, von einer Quarantäne in der Tanne betroffenen Klient*innen.

Bestätigt sich der Verdacht, dauert die Isolation in der Gruppe bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, sofern seit Symptombeginn mindestens 10 Tage verstrichen sind. Die Isolation kann aufgehoben werden, wenn nach dieser Mindestdauer ein Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns als einzige Symptomatik noch weiterbesteht. Die Quarantäne dauert bei bestätigtem Fall (oder bei einer Spitaleinweisung mit wahrscheinlicher

COVID-19-Erkrankung) 10 Tage ab Isolationsbeginn. Sie kann nicht verkürzt werden. Bestätigt sich der Verdacht nicht, wird die Quarantäne sofort durch ein GL-Mitglied aufgehoben. Die Isolation wird 24h nach Abklingen der Symptome beendet. Die breitere Information intern und die Information der Angehörigen und Gesetzlichen Vertreter*innen der*des erkrankten Klientin/Klienten übernimmt die GL. Anwesende Gruppenleiter*innen resp. anwesende Gruppenleitungs-Stellvertreter*innen resp. anwesende Gruppen-Mitarbeiter*innen auf der Tagesverantwortungs-Liste der Tanne (resp. die GL) informieren die Angehörigen und gesetzlichen Vertreter*innen der anderen, von einer Quarantäne in der Tanne betroffenen Klient*innen.

❖ *Besonderes:*

- Bei symptomatischen geimpften Klient*innen und symptomatischen Klient*innen mit vorgängiger PCR- oder Antigentest-bestätigter COVID-19-Erkrankung gilt: Ein Test bleibt gemäss BAG-Empfehlungen zur Diagnose im ambulanten Bereich erforderlich.
 - Die Kontaktquarantäne bei in den letzten 12 Monaten vollständig geimpften (siehe dazu S. 5) oder innerhalb der letzten 12 Monate von COVID-19 genesenen Klient*innen wird im Prinzip seitens Tanne analog zu Mitarbeiter*innen erlassen durch die Bereichs- oder Gesamtleitung. Eine Erkrankung muss dabei mit einem PCR- oder Antigentest bestätigt gewesen sein. Ein Quarantäne-Erlass ist jedoch in der Tanne oft nicht möglich, da Klient*innen in der Regel keine Hygiene-Maske tragen können und nicht alle Klient*innen und Mitarbeiter*innen geimpft oder genesen sind. Immer möglich ist hingegen der Erlass der Kontaktquarantäne für einen Besuch bei Angehörigen, sofern sie über die Situation bei Wahrung des Persönlichkeitsschutzes informiert sind und dem Besuch unter den gegebenen Umständen zustimmen. Die Gesundheit der betroffenen Klient*innen wird in jedem Fall für 10 Tage nach dem Kontakt besonders aufmerksam beobachtet. Bei Symptomen reagiert die Tanne SOFORT. Es gilt das oben beschriebene Vorgehen für Erwachsene Klient*innen mit einem oder mehreren häufigen COVID-19-Symptomen gemäss BAG (siehe dazu S. 7 und 8).
- **Kinder mit einem oder mehreren häufigen COVID-19-Symptomen gemäss BAG** (siehe S. 7 und 8) werden nach Möglichkeit sofort nach Hause geschickt und auf jeden Fall isoliert in einem Raum, der regelmässig gelüftet wird. Die GL wird sofort informiert. Die Fahrt nach Hause erfolgt mit Einzeltransport oder mit den Eltern und mit entsprechender Vorabinformation der Eltern durch die GL. Die GL sorgt umgehend für eine weitere Einschränkung der Durchmischung mit der betroffenen Klasse und/oder Gruppe. Eine allfällige Quarantäne sowie gezieltes Testen der Kinder der betroffenen Klasse und/oder Gruppe und/oder der betroffenen Mitarbeiter*innen erfolgt nur in Absprache der GL mit dem kantonalen Contact-Tracing.
- In Sachen Testen gilt gemäss BAG:

- Kinder ab 6 Jahren werden grundsätzlich nach denselben Testkriterien wie Erwachsene getestet.
 - Bei Kindern unter 6 Jahren, die COVID-19 kompatible Symptome aufweisen, soll zunächst nach einem engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 6 Jahren gesucht werden. Eine solche symptomatische enge Kontaktperson wird getestet.
 - Es wird empfohlen, dass sich der Arzt/die Ärztin vorher mit dem Labor über die möglichen Testmethoden und Probenentnahmemethoden bei Kindern unterhält. Speichel-PCR-Tests werden bei Kindern, die spucken und eine ausreichende Speichelprobe abgeben können (ca. 1ml) als Alternative zu den anderen Testarten empfohlen.
- Als **Entscheidungshilfe für Eltern** von Kindern und Jugendlichen mit Symptomen empfiehlt die Tanne das Online-Tool www.coronabambini.ch. Es entspricht den jeweils aktuellen Empfehlungen und Klärungen der Pädiatrie und der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz.
 - **Bei Kindern und Jugendlichen, bei denen nahe Kontakte Symptome zeigen**, wird eine vorsorgliche Quarantäne des Kindes resp. des*der Jugendlichen angestrebt. Die GL sorgt für die entsprechende mündliche Klärung im Dialog mit den Eltern/Sorgeberechtigten.

C) **ERGÄNZENDE** Hygiene-Regeln

- Für alle Mitarbeiter*innen und externen Besucher*innen:
 - Bei Ankunft und nach potentiell problematischer Berührung GRÜNDLICH Hände waschen
 - Bei Ankunft, am Buffet im Café und in der Lounge sowie nach potentiell problematischer Berührung Hände desinfizieren
 - Händeschütteln vermeiden
 - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Für alle Bereiche der Tanne:
 - Räume regelmässig lüften. Bei angenehmen Aussentemperaturen für Klient*innen sichere Fenster/Fensterflügel offen stehen lassen.
In Sachen Lüften orientiert sich die Tanne in Übereinstimmung mit dem BAG an den Empfehlungen von **energieschweiz** und der Konferenz Kantonalen Energiefachstellen. Siehe unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/umwelt-und-gesundheit/wohngifte/gesund-wohnen/korrekt-lueften-und-heizen.html> > Dokumente > Ratgeber.
Deshalb gilt: Täglich mindestens 3- bis 5-mal kurz und kräftig lüften, indem mehrere Fenster 10 Minuten so ganz wie möglich geöffnet werden. In der Tagesstätte gelten dazu fixe Lüftungszeiten.
Ein Test mit CO2-Messgeräten hat übrigens KEINEN zusätzlichen Nutzen gezeigt. Es wird bereits gut und ausreichend gelüftet in der Tanne.
 - Erhöhte Reinigungsintervalle

D) *Spezifische ergänzende Massnahmen*

- **Aktivitäten ausserhalb der Tanne:** Sind grundsätzlich möglich für alle Klient*innen: Einzel begleitet, gruppen- oder klassenintern und auch gruppen- und klassenübergreifend.
 - Dabei gilt auch für Tanne-Klient*innen die nationale Zertifikatspflicht gemäss S. 6.
 - In Verantwortung der Tanne sind Einkaufsläden und ÖV für gesundheitlich gefährdete Kleinkinder, für Schüler*innen und erwachsene Klient*innen nur möglich, wenn sie selber eine Maske tragen können. Externe Cafés und Restaurant werden momentan nur im Aussenraum benutzt, weil im Innenraum keine Maskenpflicht besteht. Entsprechend baden Klient*innen ohne problematische Vorerkrankungen vorerst ausschliesslich im Tanne-Therapiebad.
 - Die begleitenden Mitarbeiter*innen sind verantwortlich dafür, dass die aktuellen Schutzmassnahmen eingehalten werden. Zentral dabei sind insbesondere die an bestimmten Orten bestehende Zertifikats- resp. Maskenpflicht und mit Dritten auch die Abstandsregel (nicht unter 1.5 Meter für insgesamt über 15 Minuten). Da für die ÖV-Maskenpflicht Ausnahmen gelten, muss im ÖV die Abstandsregel zu *unmaskierten* Dritten jederzeit zwingend eingehalten werden können. Die Aktivität wird sofort abgebrochen, wenn die Schutzmassnahmen-abhängige Sicherheit der Klient*innen nicht ausreichend gewährleistet ist.
- **Arbeit, Therapie & Freizeit Erwachsenenbereich:**
 - **Aufgrund der aktuellen Pandemie-Lage in der Schweiz ist die Tagesstätte vom 22.11.2021 bis und mit 3.12.2021 geschlossen. Klient*innen, die in diesen Tagesstätte-Pandemie-Ferien auf Arbeiten angewiesen sind, können in ihren Wohngruppen arbeiten. Das Wohngruppen-Team meldet sich dazu beim Tagesstätte-Team.**
 - Nach der Schliessung gelten in den Tagesstätte-Ateliers wieder folgende Regeln:
 - Fixe Lüftungszeiten
 - Waschen sich alle Mitarbeiter*innen und Klient*innen die Hände mit Seife, vor und nach der Arbeit.
 - Klient*innen, die sich ihre Hände nicht gut waschen können, werden mit Einmal-Waschhandschuhen und Seife dabei unterstützt. Diese werden danach in den schliessbaren Abfalleimern entsorgt.
 - Die Arbeitstische und Stühle werden nach Arbeitsschluss mit Seife (grüne Flasche steht in jedem Atelier) und gelbem Waschtuch gereinigt. Ateliers, die bis 11.45 Uhr Nachbearbeitung leisten, können diese Aufgabe in dieser Zeit erledigen. Die anderen Ateliers machen das in der Abschlussphase, während die Klient*innen noch im Atelier sind. Die gelben Waschtücher werden vom Tagesstätten-Team regelmässig ausgewechselt.
 - Ferien: Siehe weiter unten, Ferien & Lager
 - **Fitness-Raum: Siehe weiter unten, Fitness-Raum für Klient*innen**

- Feste und Veranstaltungen: Siehe weiter unten, Feste, Schulungen & Veranstaltungen
- Regelmässiges Freizeit-Reiten: Bleibt für Klient*innen OHNE Zertifikatspflicht möglich
- **Besuche von Klient*innen durch Externe in der Tanne:**
 - **Für Angehörigen-Anlässe vor Ort** gilt eine maximale Teilnehmer*innen-Zahl von 25 Personen sowie die beschränkte Zertifikatspflicht gemäss S. 3-4. Siehe dazu weiter unten, Feste, Schulungen & Veranstaltungen
 - **Im Voraus angemeldete Besuche von Klient*innen** durch Externe sind überall möglich in der Tanne.
 - Es gilt:
 - 1) Die beschränkte Zertifikatspflicht gemäss S. 3-4. Damit gilt u.a. die Zertifikatspflicht für alle über 16-jährigen Besucher*innen von Klient*innen im Erwachsenenbereich. Alternativ kann auch eine zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats vorgelegt werden. Bei Notfällen, in Krisen oder Palliativ-Situationen kann davon abgesehen werden.
 - 2) Die Besucher*innen sind grundsätzlich verpflichtet die Hygienemassnahmen gemäss BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>) während dem Besuch für sich UND den*die Klient*in einzuhalten.
 - 3) Der*die Klient*in und die Besucher*innen sind NICHT in Quarantäne oder Isolation. Falls doch wird der Besuch NICHT vereinbart resp. abgesagt.
 - 4) Der*die Klient*in und die Besucher*innen zeigen 24h vor dem geplanten Besuch KEINE COVID-19-Symptome. Ansonsten sagt die betroffene Seite den Besuch ab.
 - 5) Maskenpflicht gemäss S. 2 und 3.
 - 6) Vor dem Betreten aller Innenräume der Tanne müssen die Hände desinfiziert werden.
 - 7) Notwendiges Hygiene-Material (Masken, Desinfektionsmittel) stellen die Mitarbeiter*innen zur Verfügung, während deren Zuständigkeit der*die Klient*in besucht wird.
 - 8) Für Besuche in Café oder Lounge: Siehe 1) und weiter unten, Café Tanne resp. Lounge
- **Besuche von erwachsenen Klient*innen bei Angehörigen und von Kindern und Jugendlichen bei Pflegefamilien:**
 - Es gilt:
 - 1) Die Besuchten sind grundsätzlich verpflichtet die Hygienemassnahmen gemäss BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausb>

- rueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html) während dem Besuch für sich UND den*die Klient*in einzuhalten.
- 2) Der*die Klient*in und die Besuchten sind NICHT in Quarantäne oder Isolation. Falls doch wird der Besuch NICHT vereinbart resp. abgesagt. Siehe bezüglich Erlass der Kontaktquarantäne von Klient*innen S. 11.
 - 3) Der*die Klient*in und die Besuchten zeigen 24h vor dem geplanten Besuch KEINE COVID-19-Symptome. Ansonsten sagt die betroffene Seite den Besuch ab.
 - 4) Für eine Rückkehr in die Tanne muss der*die Klient*in mindestens 24 Stunden vorher symptomfrei sein.
- **Besucher*innen der Tanne** (und nicht von Klient*innen in der Tanne):
 - Es gilt:
 - 1) Die beschränkte Zertifikatspflicht gemäss S. 3-4.
 - 2) Die Besucher*innen sind grundsätzlich verpflichtet die Hygienemassnahmen gemäss BAG (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html>) während dem Besuch für sich UND für allfällig angetroffene Klient*innen einzuhalten.
 - 3) Die Besucher*innen sind NICHT in Quarantäne oder Isolation.
 - 4) Die Besucher*innen zeigen 24h vor dem geplanten Besuch KEINE COVID-19-Symptome.
 - 5) Maskenpflicht gemäss S. 2 und 3.
 - 6) Vor dem Betreten aller Innenräume der Tanne müssen die Hände desinfiziert werden.
 - 7) Für Besuche in Café oder Lounge: Siehe 1) und weiter unten, Café resp. Lounge
 - **Café Tanne:** Es gelten die aktuellen Gastro-Schutzbestimmungen:
 - Zertifikatspflicht für ALLE im Innenraum
 - 1.5 Meter Distanz zwischen den Tischen im Aussenraum
 - Ausserdem:
 - Auch am Buffet gilt der Mindestabstand von 1.5 Metern.
 - Vor dem Bedienen der Kaffeemaschine und des Wasserspenders müssen die Hände desinfiziert werden.
 - Tische im Aussenbereich dürfen nicht verrückt werden durch die Gäste, damit der korrekte 1.5-Meter-Abstand gewahrt bleibt
 - Klient*innen mit Zertifikat besuchen das Café zu ihrem Schutz ausschliesslich in der exklusiv für sie geöffneten Zeit am Nachmittag zwischen 15h und 17h. Begleitende Mitarbeiter*innen mit Zertifikat oder Besucher*innen mit Zertifikat tragen in dieser exklusiven Zeit

auch im Café konstant eine Hygienemaske. Gemeinsames Essen und/oder Trinken mit Klient*innen ist NICHT erlaubt.

- **Ferien und Lager mit Klient*innen:** Finden vorerst in exklusiv für die Tanne gemieteten Ferienumgebungen wie Ferienhäusern und Ferienwohnungen statt, in der Schweiz oder im übrigen Schengen-Raum (Österreich, Belgien, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden). Es soll also in den Aufenthaltsräumen zu *keiner* Durchmischung kommen mit anderen Gästen. Es gelten im Weiteren alle anwendbaren sonstigen Regelungen, u.a. auch alle Massnahmen für *Aktivitäten ausserhalb der Tanne* (siehe weiter oben, Aktivitäten ausserhalb der Tanne, S. 12 und 13).
- **Feste, Schulungen & Veranstaltungen:** Es gilt:
 - Eine maximale Anzahl Teilnehmer*innen von 25 Personen
 - Die beschränkte Zertifikatspflicht gemäss S. 3-4
 - Die Maskenpflicht gemäss S. 1-3
 - Die Tanne übernimmt bei nicht immunisierten Mitarbeiter*innen seit dem 11. Oktober 2021 die Finanzierung von zertifikatstauglichen COVID-Tests für interne Schulungen gegen Beleg
- **Fitness-Raum für Klient*innen:** Ohne Einschränkungen offen als therapeutisches Angebot der Physio- und/oder Ergotherapie. Für die unregelmässige Freizeit-Nutzung gilt die Zertifikatspflicht für alle beteiligten Personen ab 16 Jahren. Begleitende päd/agogische Fachpersonen vereinbaren vorgängig eine Einführung mit dem Ressort Gesundheit. Selbstverständlich gilt: Benutzte Geräte und Materialien reinigen (desinfizieren). Die vorgängige Reservation des Fitness-Raums erfolgt via Outlook.
- **Freiwillige:** Siehe Besuche von Klient*innen durch Externe in der Tanne auf S. 14.
- **Fusspflege, ambulant:** Siehe Besuche von Klient*innen durch Externe in der Tanne auf S. 14.
- **HFE:**
 - Mit allen Kindern zu Beginn die Hände waschen (evt. Einweghandtücher für die HFE mitnehmen und anschliessend die Hände desinfizieren).
 - Material, Spiele der Kinder nutzen. Spielsachen der HFE nach Benutzung reinigen und desinfizieren.
 - Eigene Kleidung täglich wechseln.
 - Für Hausbesuche gilt [QA1448](#). Es darf niemand in Quarantäne oder Isolation sein. Die Maskenpflicht gemäss S. 1-3 besteht für ALLE anwesenden Personen ab 12 Jahren. Hausbesuche sind NICHT zertifikatspflichtig für die beteiligten Personen ab 16 Jahren.
 - Vor/nach jedem Besuch Hände mit Feuchttuch abwischen, desinfizieren.
 - Bei Kontakt mit Körperflüssigkeit des Kindes, Hände waschen, mit mitgebrachten Einweghandtücher trocknen (diese in verschliessbaren Sack mitnehmen) und Hände desinfizieren
- **Homeoffice** für Mitarbeiter*innen mit entsprechender Vereinbarung: Homeoffice ist aufgrund der entsprechenden BAG-Empfehlung weiterhin auch möglich für Pensen unter 70%. Die

Homeoffice-Tage werden mit den direkt vorgesetzten Personen vereinbart. Unverändert ist der Gesamtleiter 7x24 Stunden telefonisch erreichbar.

Heilpädagogische Früherzieher*innen, Schulteam-Mitglieder, Therapeut*innen und Gruppenleiter*innen (inkl. Gruppenleiter*innen der Kita) erledigen Büro-Arbeiten soweit wie sinnvoll im Homeoffice. Für stellvertretende Gruppenleiter*innen und die Leitungspersonen in der Hotellerie kann ebenfalls ein Remote-Zugang eingerichtet werden für Büro-Arbeiten im Homeoffice. Sie melden sich dazu im Ressort Finanzen & IT.

- **Kita:**
 - Zur Maskenpflicht für Mitarbeiter*innen und Externe siehe S. 1-3.
 - Angehörige desinfizieren sich bei Betreten der Gebäude die Hände.
 - Sie achten bei der Übergabe jeweils auf genügend Abstand zu den Betreuungspersonen als auch zu möglichen weiteren Angehörigen (mindestens 1.5m).
 - Angehörige und Kinder zeigen 24h vor dem Besuch KEINE COVID-Symptome. Ansonsten findet der Besuch NICHT statt.
 - Angehörige und Kinder mit aktuellen COVID-Symptomen bleiben zuhause. Die Angehörigen informieren sofort das Kita-Team.
 - Angehörige und Kinder in Quarantäne oder Isolation dürfen auch die Kita nicht besuchen. Die Angehörigen informieren direkt die Kita-Leitung und klären das weitere Vorgehen.
 - Für sonstige externe Besucher*innen der Kita: Siehe S. 15.
- **Lounge:** Es gilt:
 - Für externe Besucher*innen ist der Innenraum der Lounge nur zugänglich mit gültigem COVID-19-Zertifikat.
 - 1.5 Meter Distanz zwischen den Tischen.
 - Es besteht nur dann beim Essen und/oder Trinken keine Maskenpflicht, wenn sich KEINE Klient*innen im Raum oder am selben Tisch im Lounge-Aussenraum befinden. Gegessen und getrunken wird in der Lounge ausschliesslich sitzend am Tisch.
 - Ausserdem:
 - Auch am Buffet gilt der Mindestabstand von 1.5 Metern.
 - Vor dem Bedienen der Kaffeemaschine und des Wasserspenders müssen die Hände desinfiziert werden.
 - Tische dürfen weder drinnen noch draussen verrückt werden durch die Gäste, damit der korrekte 1.5-Meter-Abstand gewahrt bleibt
- **Musikräume:** Die Nutzung der Musikräume ist schulisch und im Rahmen der Angebote des Fachbereichs Musik in Verantwortung des Fachverantwortlichen resp. von Angehörigen des Schulteams ohne Einschränkungen möglich. Für die unregelmässige Freizeit-Nutzung gilt die Zertifikatspflicht für alle beteiligten Personen ab 16 Jahren.
- **Schule:**
 - Klassen-*durchmischter* Unterricht ist möglich.
 - Sitzungen und Veranstaltungen dürfen gemäss nationalen und kantonalen Vorgaben NICHT zertifikatspflichtig sein. Für Sitzungen gelten die Bestimmungen für Sitzungen weiter unten. Veranstaltungen sind in der Tanne vorerst reduziert auf Klassen-Elternabende mit maximal 25 Teilnehmer*innen.

- Der Unterricht erfolgt grundsätzlich gemäss Stundenplan – und damit auch mit Stundenplan-Inhalten, die extern stattfinden: Das Reiten beispielsweise oder die Waldschule. Voraussetzung dafür ist, dass die aktuellen Schutzmassnahmen sicher eingehalten werden können. Verantwortlich für das Einhalten der Schutzmassnahmen sind die jeweils begleitenden Lehrpersonen und Therapeut*innen. Selbstverständlich gilt die Maskenpflicht gemäss S. 1-3 auch unterwegs.
 - Unterrichtsgänge und Schullager sind unter Einhaltung aller anwendbarer Tanne-Schutzmassnahmen möglich. Es gelten u.a. auch die Regelungen zu Aktivitäten ausserhalb der Tanne auf S. 12 und 13.
 - Musik-Unterricht im Musikraum: Siehe weiter oben, S. 17, Musikräume
 - Regelmässiges Reiten: Bleibt möglich OHNE Zertifikatspflicht
 - Schwimm-Unterricht: Siehe weiter unten, Therapie-. Aussen- und Schwimmbad, S. 19.
 - Turn-Unterricht: Siehe weiter unten, Turnhalle, S. 19
 - Die ÖV-Maskenpflicht gilt auch für den Schultransport und dabei *im Rahmen des Möglichen* auch für Schüler*innen der Tanne ab 12 Jahren/der 6. Primar. Allfällige Masken für Schüler*innen werden von der Tanne zur Verfügung gestellt.
- **Sitzungen:** Es gilt:
 - 1.5 Meter Minimaldistanz
 - Maximale Teilnehmer*innenzahl von 25 Personen
 - Maskenpflicht gemäss S. 1-3
 - Max. 2/3 Nutzung der Raumkapazität¹, daher:
 - Sitzungszimmer Haus 1: Max. 10 Personen
 - Schulteam-Zimmer Haus 1: Max. 6 Personen
 - Turnhalle als Sitzungszimmer in Haus 1: Max. 29 Personen
 - Hort als Sitzungszimmer in Haus 2: Max. 23 Personen
 - Sitzungszimmer Haus 4: Max. 4 Personen
 - Lounge als Sitzungszimmer in Haus 4: Max. 16 Personen
 - Sitzungs-/Schulungsraum Apfel, Haus 5: Max. 12 Personen
 - Sitzungs-/Schulungsraum Zwetschge, Haus 5: Max. 4 Personen
 - Sitzungs-/Schulungsraum Kirsche, Haus 5: Max. 5 Personen
 - Sitzungs-/Schulungsraum Birne, Haus 5: Max. 5 Personen
 - Obligatorische Raumreservation via Outlook
 - Keine Getränke oder Essensangebote
 - Für externe Gäste gelten zudem die Bestimmungen für Besucher*innen in der Tanne gemäss S. 15, wenn Klient*innen teilnehmen die Bestimmung für Besucher*innen von Klient*innen in der Tanne gemäss S. 14. Das heisst auch: Nehmen erwachsene Klient*innen an der Sitzung teil, gilt für über 16-jährige Besucher*innen ERGÄNZEND

¹ In Orientierung an Kapitel 2.7 der Flächenstandards der Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern: https://immobilien.lu.ch/-/media/Immobilien/Dokumente/Leistungen/Entwickeln/22_003_W_Flaechenstandards_Verwaltung.pdf

zur Maskenpflicht: Gültiges COVID-19-Zertifikat oder zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats.

- **Tanne-Laden:** Der Laden ist teilweise geöffnet: Am Dienstag-, Mittwoch- und Donnerstagnachmittag von 14.15h bis 15.45h. Die Anzahl Besucher*innen ist NICHT mehr beschränkt. Es gilt Maskenpflicht für alle Anwesenden.
- **Therapien inkl. naturheilpraktische Behandlungen:**
 - Die Hände werden unmittelbar vor und nach jeder Therapie gründlich mit Seife gewaschen und bei Bedarf mit einem Händedesinfektionsmittel desinfiziert.
 - Auch bei Hilfsmittelterminen gilt selbstverständlich die Maskenpflicht gemäss S. 1-3.
 - Für externe Besucher*innen gelten die Bestimmungen für Besucher*innen in der Tanne gemäss S. 15, wenn Klient*innen teilnehmen die Bestimmung für Besucher*innen von Klient*innen in der Tanne gemäss S. 14. Das heisst auch: Nehmen erwachsene Klient*innen am Termin teil, gilt für über 16-jährige Besucher*innen ERGÄNZEND zur Maskenpflicht: Gültiges COVID-19-Zertifikat oder zum Besuchszeitpunkt relevante Bescheinigung eines negativen Testresultats.
 - Die Therapeut*innen reinigen (desinfizieren) Arbeitsflächen und -geräte (z.B. Matten, Spielsachen und Griffe der Fitnessgeräte) nach jedem Gebrauch. Klient*innenwäsche wird bei mehrmaliger Verwendung nur für dieselbe Person verwendet (z.B. Lagerungstücher). Die Therapieräume werden vor und nach jeder Therapie während mindestens 5 Minuten gelüftet.
 - Klassen- und Gruppen-*durchmischte* Therapieangebote sind möglich.
 - Regelmässiges Reiten: Bleibt für Klient*innen OHNE Zertifikatspflicht möglich
- **Therapie-, Aussen- und Schwimmbad für Klient*innen ohne problematische Vorerkrankungen:** Für Hallenbäder und Aquaparks gilt national die Zertifikatspflicht ab 16 Jahren und daher keine Maskenpflicht. Zudem sind regelmässige Trainings in fixen Gruppen bis 30 Personen von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Es gilt daher: Bis auf Weiteres besuchen Klient*innen zu ihrem Schutz nur das Tanne-Therapiebad. Die Badnutzung ist therapeutisch und schulisch in Verantwortung der Physio-/Ergotherapie resp. von Angehörigen des Schulteams ohne Einschränkungen möglich. Für die unregelmässige Freizeit-Nutzung gilt die Zertifikatspflicht für alle beteiligten Personen ab 16 Jahren. Eine vorgängige Reservation vom Tanne-Therapiebad ist obligatorisch und erfolgt via Outlook. Es gelten die Baderegeln gemäss QA2408.
- **Turnhalle:** Die Nutzung der Turnhalle als Turnhalle ist therapeutisch und schulisch in Verantwortung der Physio-/Ergotherapie resp. von Angehörigen des Schulteams ohne Einschränkungen möglich. Für die unregelmässige Freizeit-Nutzung gilt die Zertifikatspflicht für alle beteiligten Personen ab 16 Jahren. Selbstverständlich gilt: Benutzte Geräte und Materialien reinigen (desinfizieren).

E) Informationen zu privaten Ferien und Reisen

Relevant für die Planung privater Ferien und Reisen sind insbesondere die Einreise-Bestimmungen: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-reisende/quarantaene-einreisende.html>